



Ausführungsbestimmungen zum Reglement für Hunde- Ausstellungen (AB/AR)

**Schweizerische Kynologische Gesellschaft
Société Cynologique Suisse
Società Cinologica Svizzera**

Brunnmattstrasse 27, 3007 Bern

Geschäftsstelle

Postfach 8276
CH - 3001 Bern

☎ 031 306 62 62 📠 031 306 62 60

E-Mail skg@skg.ch / info@skg.ch
Homepage www.skg.ch

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungen	2
Art. 1 Ausstellungen Zurechtmachen und Mitbringen von Hunden, Aufsicht, Altersfrische-Wettbewerb, Termenschutz, Abstammungsurkunde, Champion-Ausweise, Prüfungsbestätigungen, Einlieferung der Hunde, Wegnahme, Kупierte Hunde, Aggressive Hunde, Sitzplätze am Ehrenring	3/4
Art. 2 Beaufsichtigung der Hunde, Haftung, Versicherung	5
Art. 3 Durchführung des Richtens, Formwerte, Welpenklasse (WK), Klassenaufteilung bei grosser Meldezahl, Veteranenklassen (VK), Zuchtgruppen-Wettbewerb (ZGW), Paarkonkurrenz (PK), Best of Breed (BOB), Best of Group (BOG), Best in Show (BIS)	5/6/7 7 7 8 8
Art. 4 Entschädigung der Richter und Ringfunktionäre, Freikarten, Richterberichte	9
Art. 5 Rückvergütung des Meldegeldes	10
Art. 6 Vergabe des CACIB und Homologation des Titels „Internationaler Schönheits-Champion“ der FCI	10/11
Art. 7 Vergabe des CAC und Homologation des Titels „Schweizer Jugend-Schönheits-Champion“ der SKG Vergabe des CAC und Homologation des Titels „Schweizer Schönheits-Champion“ der SKG Vergabe des CAC und Homologation des Titels „Schweizer Veteranen-Schönheits-Champion“ der SKG	12/13/14 12/13/14 12/13/14
Art. 8 Schlussbestimmungen	14



Abkürzungen

Arbeitsausschuss für Ausstellungen und Ausstellungs-Richter	AAA
Ausbildungskennzeichen	AKZ
Ausführungsbestimmungen	AB
Ausstellungsleitung	AL
Ausstellungsreglement (Reglement der SKG für Hundeausstellungen)	AR
Ausstellungsrichter-Ordnung	ARO
Begleithund	BH
Bester der Ausstellung (Best in Show)	BIS
Bester der Gruppe (Best of Group)	BOG
Bester der Rasse (Best of Breed)	BOB
Certificat d'Aptitude aux Championnat International de Beauté	CACIB
Certificat d'Aptitude aux Championnat International de Beauté réserve	Res. CACIB
Certificat d'Aptitude aux Championnat Suisse de Beauté	CAC
Certificat d'Aptitude aux Championnat Suisse de Beauté réserve	Res. CAC
Certificat d'Aptitude au Championnat Suisse de Beauté Jeune	Jugend CAC
Certificat d'Aptitude aux Championnat Suisse de Beauté Jeune réserve	Jugend Res. CAC
Certificat d'Aptitude au Championnat Suisse de Vétéran	Veteranen CAC
Certificat d'Aptitude au Championnat Suisse de Vétéran réserve	Veteranen Res. CAC
Champion-Klasse	ChK
Fédération Cynologique Internationale	FCI
Gebrauchshundeklasse	GK
Hors concours Klasse	HCK
Internationale Prüfungsordnung	IPO
Welpenklasse	WK
Jugendklasse	JK
Jüngstenklasse	JüK
Offene Klasse	OK
Paarkonkurrenz	PK
Schweizerische Kynologische Gesellschaft	SKG
Technische Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen	TKGS
Technische Kommission für Jagdhundewesen	TKJ
Veteranenklasse	VK
Welpenklasse	WK
Zentralvorstand der SKG	ZV
Zuchtgruppen-Wettbewerb	ZGW
Zwischenklasse	ZK

Art. 1 Ausstellungen

Zurechtmachen und Mitbringen von Hunden

- 1.0** Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Bürsten und Kämmen hinausgehendes Zurechtmachen von Hunden unter Verwendung jeglicher Mittel und Hilfen untersagt. Gleiches gilt für das Halten eines Hundes an einem sogenannten Galgen. Ebenfalls verboten ist das Wickeln oder Einflechten der Haare von Hunden.

Das Mitbringen von Welpen unter drei Monaten ist generell verboten. Das Mitbringen von Welpen von drei bis sechs Monaten ist nur dann zugelassen, wenn der schriftliche Nachweis über den vollständigen Impfschutz (mittels Heimtier- oder Impfausweis) erbracht werden kann. Das Mitbringen von nicht zur Ausstellung gemeldeten Hunden jeglichen Alters auf das Ausstellungsgelände mit dem Zweck, diese zu veräussern, ist untersagt.

Diese Vorschriften müssen im Ausstellungsprogramm und im Katalog in den jeweiligen Sprachen dieser Dokumente festgehalten werden. Werden für gemeldete Hunde Annahmestattungen ausgestellt, muss auch darauf in den entsprechenden Sprachen mindestens dem Grundsatz nach hingewiesen werden.

Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch von der AL bestimmte Personen (Kontrolleure) kontrolliert. Die Kontrolleure sind befugt, fehlbare Aussteller, die sich nicht an diese Vorschriften halten, ein erstes Mal zu warnen. Im Falle von schweren Verstössen oder wenn sich der Aussteller trotz erfolgter Warnung weiterhin nicht an diese Vorschriften hält, hat der Kontrolleur die AL umgehend zu informieren. Dieser obliegt es, den fehlbaren Aussteller und die von ihm gemeldeten Hunde von der Ausstellung wegzuweisen. Eine Rückerstattung von Meldegeldern erfolgt nicht. Vorbehalten bleibt die Einleitung eines Sanktionsverfahrens gemäss Art. 18 AR.

Aufsicht

- 1.1** Nachdem die Durchführung einer Ausstellung durch den Zentralvorstand (ZV) der SKG bewilligt worden ist, ist der Arbeitsausschuss für Ausstellungen und Ausstellungs-Richter (AAA) in dessen Namen für alle Belange zuständig. Er ist die Kontaktstelle zwischen der Ausstellungsleitung (AL) und dem ZV der SKG.

Altersfrische-Wettbewerb

- 1.2** Die SKG befürwortet die Durchführung von Altersfrische-Wettbewerben gemäss Art. 1.4 AR. Zu bewerten sind neben Formwert insbesondere Altersfrische und Gesundheitszustand der vorgeführten Hunde.

Termenschutz für Ausstellungen

- 1.3** In der Schweiz dürfen am gleichen Tag nicht zwei Ausstellungen gemäss Art. 1.1 AR stattfinden. Ferner kann keine Bewilligung zur gleichzeitigen Durchführung einer Ausstellung gemäss Art. 1.1 und Art. 1.21 AR erteilt werden.



Abstammungsurkunde, Champion-Ausweise, Prüfungsbestätigungen

- 1.4** Jeder Meldung eines Hundes für Ausstellungen mit obligatorischer Katalogabgabe ist die Fotokopie der Abstammungsurkunde beizufügen. Bei Meldungen in die Champion-Klasse (ChK) bzw. in die Gebrauchshundeklasse (GK) sind Fotokopie der/des homologierten Titel/s resp. die erforderliche Prüfungs-Bestätigung des jeweiligen Landesverbandes beizulegen. Minimalbedingungen für Wach- und Schutzhunde von Ausstellern mit Wohnsitz in der Schweiz BH I mit AKZ. Im Übrigen gelten Art. 9.21 b), c) und d) AR.

Einlieferung der Hunde

- 1.5** Die Hunde sind am Ausstellungstag innerhalb des im Programm angegebenen Zeitplans gegen Vorweisung der Annahmestätigung in die Ausstellung zu bringen. Die im Ausstellungsprogramm erwähnten veterinärmedizinischen Vorschriften (Erlasse des Bundesamtes für Veterinärwesen, des Kantonstierarztes usw.) sind von Aussteller einzuhalten. Anderenfalls kann die eingesetzte Veterinärkontrollstelle einem Hund den Eintritt zur Ausstellung verweigern.

Wegnahme der Hunde

- 1.6** Hunde dürfen grundsätzlich nicht vor der im Ausstellungskatalog festgesetzten Zeit aus dem Ausstellungsgelände entfernt werden.
- Ausnahme: Hunde, welche durch den Richter „ohne Bewertung“ aus dem Ring entlassen wurden, dürfen mit Bewilligung der AL die Ausstellung vorzeitig verlassen. Sie haben Anrecht auf den allenfalls ausgeschriebenen offiziellen Ausstellungspreis. Eine Rückerstattung des Meldegeldes erfolgt nicht.

Kupierte Hunde

- 1.7** Kupierte Hunde (an Ohren und/oder Rute) sind nicht an Ausstellungen zugelassen.

Aggressive Hunde

- 1.8** Aggressive Hunde, welche den Ablauf des Richtens stören oder sich nicht beurteilen lassen, werden vom Richter mit der Bewertung „disqualifiziert“, unter Angabe des Grundes, aus dem Ring entlassen.

Sitzplätze am Ehrenring

- 1.9** Stehen für kynologische Vorführungen Sitzplätze zur Verfügung, ist der Veranstalter berechtigt, dafür eine zusätzliche Gebühr zu erheben.

Art. 2 Beaufsichtigung der Hunde, Haftung, Versicherung

Beaufsichtigung der Hunde

- 2.1** Die Aussteller sind für die Betreuung und die Beaufsichtigung ihrer Hunde verantwortlich.

Unterbringung der Hunde

- 2.2** In offenen Boxen untergebrachte Hunde sind von Aussteller so festzubinden, dass sie die Zwischenwände weder überklettern noch sich ausserhalb der Boxen bewegen können.

Haftung

- 2.3** Der Hundehalter haftet für alle Schäden, die sein/e Hund/e während der Ausstellung verursach(t)en.

Versicherung

- 2.4** Die Veranstalter versichern die ausgestellten Hunde gegen Schädigung durch Feuer oder Explosion bis zu einem Höchstbetrag von CHF 2'000.-- pro Hund. Die Versicherungsprämie ist im Meldegeld inbegriffen. Die AL übernimmt aber keinerlei Haftung für andere Schäden oder Verluste (Diebstahl, Entlaufen, Verletzungen etc.). Sie versichert jedoch ihre gesetzliche Haftpflicht als Veranstalter.

Private Haftpflichtversicherung

- 2.5** Eine private Haftpflichtversicherung des Ausstellers entbindet diesen nicht von der Bezahlung der im Meldegeld eingeschlossenen Versicherungsprämie.

Art. 3 Durchführung des Richtens, Formwerte, Welpenklasse (WK), Klassenaufteilung bei grosser Meldezahl, Veteranenklasse (VK), Zuchtgruppen-Wettbewerbe (ZGW), Paarkonkurrenz (PK), Best of Breed (BOB), Best of Group (BOG), Best in Show (BIS)

- 3.1** Die Beurteilung der Hunde durch die Richter erfolgt aufgrund der bei der Fédération Cynologique International (FCI) deponierten Rassestandards.

Bestehen für einzelne Rassen noch keine von der FCI anerkannten Standards, so werden diese Hunde nach einem nationalen Rassestandard bewertet und platziert. Das CACIB darf jedoch nicht vergeben werden, die Vergabe des CAC hingegen ist gemäss Art. 7 möglich.

In den Ausstellungsklassen gemäss Art. 9.2 AR, mit Ausnahme der Jüngstenklasse, können folgende Formwerte vergeben werden:

vorzüglich (v): Hunde, die den Kriterien des Rassestandards in nahezu idealer Weise entsprechen, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt werden und ein rassetypisches Verhalten/Wesen zeigen.



- sehr gut (sg):** Hunde von harmonischer Gesamterscheinung, welche die rassetypischen Merkmale hinsichtlich Formwert und Verhalten/Wesen in hohem Masse zeigen und in sehr guter Verfassung vorgeführt werden. Einzelne kleinere Fehler lassen jedoch die Bewertung „v“ nicht zu.
- gut (g):** Hunde, die in den Hauptmerkmalen dem Rassestandard hinreichend entsprechen, mehrere kleinere oder einzelne erhebliche Fehler aufweisen und/oder nicht in der erwünschten Verfassung vorgeführt werden.
- genügend (gen):** Hunde, die den Rassekennzeichen des Standards nicht mehr ausreichend entsprechen und/oder deren körperliche und/oder wesensmässige Verfassung mangelhaft ist.
- disqualifiziert (disq):** erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemässes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und/oder Haarfehler hat oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen schweren/ausschliessenden Fehler hat.
- ohne Bewertung (oB):** erhalten Hunde, denen keine der obgenannten Formwerte zuerkannt werden können. Das wäre z. B. dann der Fall, wenn der Hund nicht läuft, ständig am Aussteller hochspringt oder ständig aus dem Ring strebt, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Ausstellungsrichter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Haarkleid, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen usw. (siehe FCI AR 06).

Formwerte der Jüngstenklasse

- vielversprechend (vv):** Hunde, die vorzügliche rassetypische Merkmale aufweisen und in sehr guter Verfassung vorgeführt werden.
- versprechend (vsp):** Hunde, die den rassetypischen Merkmalen weitgehend entsprechen, in guter Verfassung vorgeführt werden, jedoch Mängel aufweisen, die eine Bewertung „vv“ nicht rechtfertigen.
- nicht entsprechend (ne):** Hunde, die den rassetypischen Merkmalen nicht entsprechen und/oder gesundheitsschädigende anatomische Deformationen aufweisen.

Welpenklasse (WK)

- 3.2** An Ausstellungen gemäss Art. 1.2 AR kann eine Welpenklasse (Alter: **3 bis 6 Monate**) ausgeschrieben werden. Das Einverständnis des zuständigen Veterinäramtes ist durch den Veranstalter vorgängig einzuholen.
- Bewertung und Platzierung der Hunde erfolgen analog denjenigen der JÜK.

Klassenaufteilung bei grosser Meldezahl

- 3.3** An Ausstellungen gemäss Art. 1.21 AR kann bei einer Meldezahl von mehr als 40 Hunden die Klasse aufgeteilt werden. Vorgängig ist die Bewilligung des AAA einzuholen. Dieser legt das Prozedere der Platzierung der vier besten Hunde fest. Im Ausstellungsprogramm muss auf die Möglichkeit einer Aufteilung hingewiesen werden.

Veteranenklasse (VK)

- 3.4** Nebst dem Formwert sind ebenso sehr die Gesamtkonstitution und der Pflegezustand der Hunde in die Bewertung mit einzubeziehen und im Richterbericht hervorzuheben.
- In der Veteranenklasse sind kastrierte Rüden zugelassen.
- An Ausstellungen gemäss Art. 1.2 AR kann das Mindestalter zur Teilnahme in der VK, der Lebenserwartung der betreffenden Rasse entsprechend festgelegt werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, vorgängig das Einverständnis des AAA einzuholen und im Ausstellungsprogramm einen entsprechenden Hinweis anzubringen.

Zuchtgruppen-Wettbewerb (ZGW)

- 3.5** Den Zuchtgruppen (Art. 10, Abs. 4 AR) werden keine Formwerte vergeben. Ungeachtet der Anzahl der vorgeführten Zuchtgruppen, werden im Maximum 10 Gruppen platziert.
- Bei der Beurteilung und Platzierung der Zuchtgruppen ist die Ausgeglichenheit hinsichtlich Typ, Grösse und Substanz, dem Geschlecht der Hunde entsprechend, und hinsichtlich Farbe zu berücksichtigen. Zudem sind das Gangwerk und das Verhalten/Wesen mit einzubeziehen.
- Je höher die Qualität der einzelnen Hunde und je homogener der Gesamteindruck einer Zuchtgruppe sind, desto besser ist sie zu bewerten.



Paarkonkurrenz (PK)

- 3.6** An Ausstellungen gemäss Art. 1 AR kann eine Paarkonkurrenz ausgeschrieben werden.

Ein Paar besteht aus einem Rüden und einer Hündin der gleichen Rasse, die beide im Eigentum derselben Person stehen müssen. Gleichzeitig müssen sie in einer der Klassen gemäss Art. 9.2 AR gemeldet sein. Die Platzierung in der Paarkonkurrenz erfolgt analog derjenigen der Zuchtgruppen.

Best of Breed (BOB)

- 3.7** An Ausstellungen gemäss Art. 1.11 und Art. 1.12 AR sind folgende Hunde zur gemeinsamen Teilnahme am Ausstich um den Rassenbesten (BOB) berechtigt:

CACIB/CAC-Rüde und CACIB/CAC-Hündin

v. 1-Rüde und v.1-Hündin der JK

v. 1-Rüde und v. 1-Hündin der VK

Nicht berechtigt zur Teilnahme am Ausstich um den BOB sind Rüden/Hündinnen der ChK, GK, OK und ZK, die zwar die Formwertnote „vorzüglich 1“ erhalten haben, vom Richter jedoch nicht mit dem CACIB/CAC ausgezeichnet wurden.

Für die Wahl des BOB ist nur ein Richter zuständig.

Bei Nominierung mehrerer Richter für die gleiche Rasse hat der Rasseklub gleichzeitig einen davon als Richter für die Wahl des BOB zu bezeichnen; wird dies unterlassen, so bestimmt die AL diesen Richter.

An Ausstellungen gemäss Art. 1.2 AR kann die AL eine abweichende Regelung für die Wahl des BOB beschliessen. Vorgängig ist die Bewilligung des AAA einzuholen. Im Ausstellungsprogramm/Ausstellungskatalog muss auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.

Best of Group (BOG)

- 3.8** Zur Teilnahme am Ausstich um den schönsten Hund einer FCI-Gruppe (1 bis 10) sind alle mit BOB ausgezeichneten Hunde berechtigt.

Für die Wahl des BOG ist nur ein Richter zuständig. Es liegt im Ermessen der AL, zusätzlich zum Gruppenbesten weitere Hunde platzieren zu lassen.

Best in Show (BIS)

- 3.9** Zur Teilnahme am Ausstich um den schönsten Hund der Ausstellung (BIS) sind die erstplatzierten Hunde jeder FCI-Gruppe (BOG) berechtigt.

Für die Wahl des BIS ist nur ein Richter zuständig

Muss eine FCI-Gruppe auf zwei Ausstellungstage aufgeteilt werden, so wird der BOG am zweiten Tag erkoren. Zu diesem internen Ausstich treten die beiden besten Hunde der auf die zwei Tage aufgeteilten FCI-Gruppe an. Zuständig für die Wahl des BOG ist der Richter des zweiten Tages.

Es liegt im Ermessen der AL, zusätzlich zum BIS weitere Hunde platzieren zu lassen.

**Art. 4 Entschädigung der Richter und Ringfunktionäre,
Freikarten, Richterberichte**

Entschädigung der Richter

- 4.1** Die Entschädigung der Richter ist in der Ausstellungs-Richter-Ordnung der SKG (ARO) geregelt.

Entschädigung der Ringfunktionäre

- 4.2** Die Entschädigung der Ring-Sekretäre und Ring-Ordner an Ausstellungen gemäss Art. 1.1 AR wird durch den ZV der SKG jährlich festgelegt, den AL bekannt gegeben und in den offiziellen Fachorganen der SKG veröffentlicht.

Die Ring-Funktionäre werden durch die AL entschädigt, auch wenn sie durch den Rasseklub gestellt werden.

Freikarten

- 4.3** An Ausstellungen gemäss Art. 1.1 AR werden seitens der AL zugestellt:
- den gemeldeten Richtern *je zwei Freikarten*
 - den namentlich gemeldeten Richter-Anwärtern *je zwei Freikarten*
 - den Rasseklubs *je zwei Freikarten pro Ring für die Funktionäre und zwei Freikarten zur freien Verfügung.*

Richterberichte

- 4.4** An Ausstellungen gemäss Art. 1.1 und Art. 1.21 AR hat der Richter für jeden vorgeführten Hund einen Richterbericht im Ring abzufassen und zu unterzeichnen.

Dazu sind die offiziellen Formulare der SKG zu verwenden.

Verteiler der Richterberichtsblätter 1 bis 4:

Blatt 1 ist dem Aussteller sofort nach dem Richten auszuhändigen;

Blatt 2 ist der AL zu übergeben und berechtigt zum Bezug der Richterentschädigung;

Blatt 3 ist ebenfalls der AL zu übergeben und wird von dieser umgehend dem betreffenden Rasseklub zugestellt und

Blatt 4 bleibt beim Richter und ist von diesem mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Art. 5 Rückvergütung des Meldegeldes

Der Aussteller, der einen Hund gemeldet hat, diesen aber infolge einer zwischen Meldeschluss und Ausstellungstag ausgebrochenen Krankheit, wegen eines Unfalls oder wegen Hitze (Läufigkeit) nicht zur Ausstellung bringen kann, hat das Recht, von der AL ein Drittel des einbezahlten Meldegeldes mittels schriftlichem Begehren zurückzuverlangen. Ein entsprechendes tierärztliches Zeugnis ist beizulegen.

Über eine teilweise Rückerstattung des Meldegeldes für Hunde, welche aufgrund Art. 7.1 AR (Veterinärkontrolle) zurückgewiesen wurden, entscheidet die AL endgültig.

Art. 6 Vergabe des CACIB und Homologation des Titels „Internationaler Schönheits-Champion“ der FCI

6.1 An internationalen Ausstellungen für alle Rassen gemäss Art. 1.11 AR muss unter den von der FCI festgelegten Bedingungen die Anwartschaft (CACIB) für den Titel „Internationaler Schönheits-Champion“ ausgeschrieben werden.

6.2 Für die Vergabe des CACIB (Certificat d’Aptitude au Champinnat International de Beauté) haben die mit „vorzüglich 1“ bewerteten Rüden/Hündinnen der ZK, OK, GK und ChK gemeinsam im Ring zu erscheinen. Der Richter wählt unter diesen Hunden den überragenden Rüden/die überragende Hündin aus und vergibt ihm/ihr das CACIB.

Für die Vergabe des Res. CACIB (Certificat d’Aptitude au Championnat International de Beauté réserve) verbleiben, mit Ausnahme des CACIB-Gewinners, die übrigen Rüden/Hündinnen im Ring. Zusätzlich wird der mit „vorzüglich 2“ bewertete Rüde/die mit „vorzüglich 2“ bewertete Hündin aus derjenigen Klasse, in welche das CACIB vergeben wurde, in den Ring geholt. Der Richter wählt unter diesen Rüden/Hündinnen den Besten/die Beste aus und vergibt ihm/ihr das Res. CACIB, sofern dieser Rüde/diese Hündin ebenfalls überragend ist und der Richter ihm/ihr bei Abwesenheit des CACIB-Rüden/der CACIB-Hündin das CACIB vergeben hätte.

Der Richter hat den Formwert unter gebührender Mitberücksichtigung des Verhaltens/Wesens zu beurteilen.

Die Vergabe des CACIB hat im Ring zu erfolgen und darf an keine anderen Bedingungen geknüpft sein.

Die Bewertung „vorzüglich 1“ beinhaltet kein Anrecht auf den Erhalt des CACIB/Res. CACIB

Der Richter ist nicht verpflichtet, das CACIB und Res. CACIB zu vergeben. Das Res. CACIB darf jedoch nur vergeben werden, wenn auch das CACIB vergeben wurde.

Bei Einsatz mehrerer Richter pro Rasse ist für die Vergabe des CACIB/Res. CACIB an Rüden/an Hündinnen nur je ein Richter zuständig. Dieser wird im Voraus bestimmt, entweder durch die AL oder durch den Rasseklub mit Meldung an die AL.

Homologation des Titels
„Internationaler Schönheits-Champion“ der FCI

6.3 Der Titel „Internationaler Schönheits-Champion“ wird auf Antrag des jeweiligen Landesverbandes durch die FCI homologiert und zwar für:

6.31 Hunde, die gemäss Liste der FCI keiner Arbeitsprüfung unterworfen sind, wenn sie vier CACIB in drei verschiedenen Ländern unter mindestens drei verschiedenen Richtern erhalten haben.

Zwischen dem ersten und letzten der vier erforderlichen CACIB muss eine Frist von mindestens einem Jahr und einem Tag bestehen (z. B. 1. Januar 2011 bis 1. Januar 2012).

6.32 Hunde, die gemäss Liste der FCI einer Arbeitsprüfung unterworfen sind, wenn sie zwei CACIB in zwei verschiedenen Ländern unter zwei verschiedenen Richtern erhalten und zusätzlich eine anerkannte Arbeitsprüfung gemäss Art. 9.21 AR bestanden haben.

Zwischen dem ersten und letzten der beiden erforderlichen CACIB muss ein zeitlicher Zwischenraum von mindestens 366 Tagen liegen. Das Datum der Arbeitsprüfung bleibt unberücksichtigt.

6.4 Für den Titel „Internationaler Schönheits-Champion“ müssen mindestens drei vollständige Ahnengenerationen in der Abstammungsurkunde des betreffenden Hundes nachgewiesen werden.

6.5 Gesuche zur Homologation des Titels für Hunde, deren Eigentümer in der Schweiz Wohnsitz haben, sind an die Geschäftsstelle der SKG zu richten. Beizulegen sind:

- eine Kopie der Abstammungsurkunde, die erforderlichen vier CACIB-Bestätigungen der FCI gemäss Art. 6.31 **oder**
- die erforderlichen zwei CACIB-Bestätigungen der FCI und der auf offiziellem Formular durch den Rasseklub bestätigte Nachweis über eine bestandene Arbeitsprüfung gemäss Art. 6.32.

Übertragung des CACIB auf den Res. CACIB-Hund

6.6 Hat ein Hund im zeitlichen Zwischenraum von mehr als 366 Tagen die nötige Anzahl CACIB erhalten und werden ihm weitere CACIB vergeben, so werden diese, unabhängig davon, ob die Homologation des Titels „Internationaler Schönheits-Champion“ bereits erfolgt oder noch ausstehend ist, durch die FCI im nachhinein auf den Res. CACIB-Hund übertragen. In diesem Fall verfällt das Res. CACIB, d. h. es wird auf keinen anderen Hund übertragen.

Publikation

6.7 Die Veröffentlichung der von der FCI homologierten Titel „Internationaler Schönheits-Champion“ in den offiziellen Fachorganen der SKG erfolgt durch die Geschäftsstelle der SKG.

Art. 7 Vergabe des CAC und Homologation des Titels „Schweizer Jugend-Schönheits-Champion“, „Schweizer Schönheits-Champion“ und „Schweizer Veteranen-Schönheits-Champion“ der SKG

7.1 An Ausstellungen gemäss Art. 1.1 und Art. 1.21 AR müssen die Anwartschaften (CAC) für den Titel „Schweizer Jugend-Schönheits-Champion“, „Schweizer Schönheits-Champion“ und „Schweizer Veteranen-Schönheits-Champion“ ausgeschrieben werden.

7.2 Die Vergabe des CAC (Certificat d'Aptitude au Championnat Suisse de Beauté) erfolgt je an die mit „vorzüglich 1“ bewerteten Rüden/Hündinnen der ZK, OK, GK und ChK.

Die Vergabe des Res. CAC (Certificat d'Aptitude au Championnat Suisse de Beauté réserve) erfolgt je an die „vorzüglich 2“ bewerteten Rüden/Hündinnen der ZK, OK, GK und ChK.

Der Richter hat den Formwert unter gebührender Mitberücksichtigung des Verhaltens/Wesens zu beurteilen.

Die Vergabe des CAC hat im Ring zu erfolgen und darf an keine anderen Bedingungen geknüpft sein.

Die Bewertung „vorzüglich 1“ beinhaltet kein Anrecht auf den Erhalt des CAC/Res. CAC.

Der Richter ist nicht verpflichtet, das CAC und Res. CAC zu vergeben. Das Res. CAC darf jedoch nur vergeben werden, wenn auch das CAC vergeben wurde.

Bei Einsatz mehrerer Richter pro Rasse ist für die Vergabe des CAC/Res. CAC an Rüden/an Hündinnen nur je ein Richter zuständig. Dieser wird im Voraus vom Rasseklub bestimmt und der AL bekannt gegeben.

7.21 Die Vergabe des Jugend CAC (Certificat d'Aptitude au Championnat de Jeunes) und des Jugend Res. CAC ist an die Qualifikation „vorzüglich“ gebunden.

7.22 Die Vergabe des Veteranen CAC (Certificat d'Aptitude au Championnat de Vétéran) und Veteranen Res. CAC ist an die Qualifikation „vorzüglich“ gebunden.

Homologation des Titels „Schweizer Schönheits-Champion“ der SKG

7.3 Der Titel „Schweizer Schönheits-Champion“ wird von der SKG verliehen und zwar für:

7.31 Hunde, die vier CAC unter mindestens drei verschiedenen Richtern an schweizerischen Ausstellungen gemäss Art. 1.1 und Art. 1.21 AR erhalten haben, davon mindestens zwei an Ausstellungen gemäss Art. 1.11 AR.

7.32 Falls der Rasseklub besondere Bedingungen an die Homologation dieses Titels geknüpft hat, müssen diese erfüllt sein (Art. 7.5).

7.4 Für die Homologation des Titel „Schweizer Schönheits-Champion“ muss zwischen der ersten und der letzten der vier erforderlichen Anwartschaften für das CAC ein zeitlicher Zwischenraum von mindestens einem Jahr und einem Tag bestehen (z. B. vom 1. Januar 2007 bis 1. Januar 2008, es gilt Datumsgleichheit).

Besondere Bedingungen der Rasseklubs für die Homologation

- 7.5** Die Rasseklubs können die Homologation des Titels „Schweizer Schönheits-Champion“ vom vorherigen Bestehen einer Leistungs- oder Wesensprüfung, einer Ankörnung oder vom Erfüllen bestimmter gesundheitlicher Anforderungen (z. B. HD-Befund) abhängig machen. Es bedarf dazu eines Beschlusses der Generalversammlung des zuständigen Rasseklubs.

Solche Bedingungen sind durch den ZV der SKG genehmigen zu lassen und müssen im Ausstellungsprogramm und Ausstellungskatalog vermerkt werden.

Gesuche zur Genehmigung oder Aufhebung solcher Bedingungen sind jeweils bis zum 30. Juni an den ZV der SKG einzureichen. Datum der Inkraftsetzung: 01. Januar des Folgejahres.

Homologation des Titels „Schweizer Jugend-Schönheits-Champion“ und „Schweizer Veteranen-Schönheits-Champion“ der SKG

- 7.6** Hunde, die in der Jugendklasse (**9 bis 18 Monate**) drei Jugend-CAC unter mindestens zwei verschiedenen Richtern an schweizerischen Ausstellungen gemäss Art. 1.1 und Art. 1.21 AR erhalten haben, davon mindestens eines an Ausstellungen gemäss Art. 1.11 AR.
- 7.7** Hunde, die in der Veteranenklasse (**ab 8 Jahren**) drei Veteranen-CAC unter mindestens zwei verschiedenen Richtern an schweizerischen Ausstellungen gemäss Art. 1.1 und Art. 1.21 AR erhalten haben, davon mindestens eines an Ausstellungen gemäss Art. 1.11 AR.
- 7.8** Der Titel „Schweizer Jugend-Schönheits-Champion“, „Schweizer Schönheits-Champion“, und „Schweizer Veteranen-Schönheits-Champion“ kann auch einem Hund verliehen werden, dessen von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde nicht drei vollständige Ahnengenerationen aufweist.

Übertragung des CAC auf den Res. CAC-Hund

- 7.9** Ist bei einem Hund die Homologation des Titels „Schweizer Jugend-Schönheits-Champion“, „Schweizer Schönheits-Champion“ oder „Schweizer Veteranen-Schönheits-Champion“ erfolgt und erhält er weitere CAC, so wird durch die Geschäftsstelle der SKG im nachhinein das CAC auf den Res. CAC-Hund übertragen. Das Res. CAC verfällt in diesem Fall, d. h. es wird auf keinen anderen Hund überschrieben.

- 7.10** Gesuche zur Homologation des Titels sind spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Erfüllung der Anforderungen (Art. 7.3) an die Geschäftsstelle der SKG zu richten.

Beizulegen sind:

- eine Kopie der Abstammungsurkunde,
- die erforderlichen vier/drei CAC-Ausweiskarten,
- ggf. Nachweis über erfüllte Bedingungen gemäss Art. 7.6.

Die Geschäftsstelle der SKG hat die Erfüllung allfälliger besonderer Bedingungen gemäss Art. 7.6 durch den Rasseklub bestätigen zu lassen.

Bearbeitungsgebühr

- 7.11** Für die Homologation des Titels „Schweizer Jugend-Schönheits-Champion“, „Schweizer Schönheits-Champion“ und „Schweizer Veteranen-Schönheits-Champion“ kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Diese wird jährlich durch den ZV der SKG festgelegt und in den offiziellen Fachorganen der SKG bekannt gegeben.

Publikation

- 7.12** Die Geschäftsstelle der SKG veröffentlicht regelmässig in den offiziellen Fachorganen der SKG die homologierten Titel „Schweizer Jugend-Schönheits-Champion“, „Schweizer Schönheits-Champion“ und „Schweizer Veteranen-Schönheits-Champion“ der SKG.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01. Januar 2006 in Kraft. Sie sind ergänzender Bestandteil des „Reglements für Hunde-Ausstellungen (AR)“ der SKG.

Änderungen können durch den ZV der SKG beschlossen werden und treten jeweils auf den 01. Januar des Folgejahres in Kraft. Sie sind vorgängig in den offiziellen Fachorganen der SKG zu veröffentlichen.

Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text massgebend.

Genehmigt durch den ZV der SKG an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2005.

Der Zentralpräsident der SKG

Die Präsidentin des AAA der SKG

sig. Peter Rub

sig. Christine Rossier

Vizepräsidentin SKG